

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 223/2018
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Piovesan, Nicole	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	7	18.09.2018
Haupt- und Finanzausschuss	12	25.09.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann		09.10.2018

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für den Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 09.10.2018

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Stadt Mettmann vom 9.10.2018

 Auf Grund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in n der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 9.10.2018 verordnet:

§ 1

 Im Rahmen der Veranstaltung des diesjährigen Blotschenmarktes, Kinderweihnachtsdorf und Advent-Opening dürfen Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breite Straße, Johannes-Flintrop-Straße (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 2.12.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 Verkaufsstellen öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 9.10.2018

Der Bürgermeister

Dinkelmann

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**I. Anlass**

Die Werbegemeinschaften Mettmann Impulse e. V. und die Königshof Galerie Werbe UG (haftungsbeschränkt) beantragen im Zusammenhang mit dem weihnachtlichen Blotschenmarkt, dem Kinderweihnachtsdorf und dem Advent-Opening den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 02.12.2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Innenstadtbereich der Stadt Mettmann. Die Beschreibungen der Veranstaltungen, die Begründungen der Antragsteller über das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages sowie die räumliche Nähe der Ladenöffnung zu den örtlichen Veranstaltungen sind Bestandteil der Verwaltungserläuterung und in Anlage 1 beigelegt; Anlage / Seite 1 - 41.

Das nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW durchzuführende Anhörungsverfahren wurde mit Datum vom 30.07.2018 eingeleitet; Anlage / Seite 42 - 44. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen sind als Anlage / Seite 45 - 57 beigelegt. Fehlende Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen werden alsbald nach Erhalt nachgereicht.

Ausgangslage und geplanter Verordnungsinhalt**1. Innenstadtsituation der Stadt Mettmann**

Die Mettmanner Innenstadt befindet sich seit langem in einer größeren Umbauphase, die in Teilen zwar bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vollständig beendet ist. Durch den Umbau hat die Innenstadt aufgrund der immensen Einschränkungen für die Mettmanner Bevölkerung, aber auch für den Einzelhandel bereits an Attraktivität als lebenswerter Standort, Begegnungsstätte, als Ort der lokalen Versorgung aber auch Mettmann insgesamt als Anziehungspunkt für den Tourismus eingebüßt. So sind derzeit zahlreiche Leerstände in der Innenstadt zu verzeichnen, weitere werden folgen. Die Ansiedlung neuer Einzelhändler oder Gastronomen gestaltet sich durch die andauernden Baumaßnahmen in der Innenstadt als schwierig.

So soll daher ausdrücklich im Zusammenhang mit dem traditionellen Blotschenmarkt, der flankierenden Veranstaltung „Advent-Opening“ auf der Straße Am Königshof sowie einem weihnachtlichen Trödelmarkt und einer Show-Übung mit anschließender Technik-/ Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann in der Fußgängerzone die Mettmanner Bevölkerung

sowie Gäste aus der umliegenden Region wieder in das Stadtzentrum Mettmanns „gelockt“ werden. Dabei ist es Ziel, die zum Teil bereits neu gestaltete Innenstadt, aber auch das vorhandene Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen.

Zu den Veranstaltungen wird es wieder eine enge Kooperation der Mettmanner Werbegemeinschaften geben (Marketing, Programm Blotschenmarkt, Presse etc.). Es ist absolut im Sinne aller, wenn Mettmann nicht nur an den von den beiden Veranstaltungen betroffenen Bereichen eine Belebung erfährt.

Es zeichnet sich mit einem weihnachtlichen Trödelmarkt und einer Show-Übung mit anschließender Technik-/Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann in der Fußgängerzone und dem Advent-Opening auf dem Königshofplatz ein Gesamtbild zur Steigerung der Attraktivität Mettmanns insgesamt ab, eben auch zu dem betreffenden Advent-Sonntag. Gerade und insbesondere vor dem Hintergrund der SEHR BELASTENDEN Baustellensituation und Umbaumaßnahmen in der Innenstadt der LETZTEN JAHRE !

Das zeigt sich z. B. auch bei dem Kinderweihnachtsdorf, das zwar in der Nachbarschaft zum Blotschenmarkt installiert wird, aber eben nicht direkt auf dem Markt/Oberstadt.

Eine Entzerrung der Besucherströme ist daher geboten und wird von den Veranstaltungsbesuchern auch gewünscht - so die Erfahrung der letzten Jahre. Bzgl. der Laufwege zum Blotschenmarkt/Kinderweihnachtsdorf wird das Parkhaus Königshof-Galerie (das größte in der Stadt) eine immens wichtige Rolle spielen. Und dabei in Folge dessen eben auch die Laufwege DURCH die Galerie, über den Königshofplatz, dann einerseits auf der Königshofstraße über den Lavalplatz, Freiheitstraße, Mittelstraße zum Markt, auf welchem der Blotschenmarkt stattfindet.

Dies auch im Hinblick darauf, die Stadt Mettmann im Standortwettbewerb zu den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln, zu stärken. Dies soll zu einer Belebung der Innenstadt führen und die Stadt Mettmann wieder als attraktiver und lebenswerter Standort, auch insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, in Erscheinung treten. Mit einer umfassenden Präsentation der Mettmanner Innenstadt soll der drohenden Verödung entgegengewirkt und Mettmann als Wohn- und Gewerbestandort, aber auch für die kulturellen und sportlichen Einrichtungen wieder attraktiver werden.

Auch die Fortschreibung des Mettmanner Einzelhandelskonzeptes vom 12.01.2017 steht mit diesem Vorgehen im Einklang: „Der Einzelhandel hat für den Städtebau und die Gemeinde-

entwicklung einer Kommune eine hohe Bedeutung. Neben seiner Versorgungsfunktion für die Bevölkerung trägt er entscheidend zur Belebung, Gestaltung und Funktion der Ortszentren bei, sodass diese ihre Aufgaben im Gefüge der Stadt als attraktiver Aufenthaltsort, als Ort der Kommunikation und als identifikationsbildender Bereich gerecht werden können. Daher ist auch die Sicherung der lokalen Versorgungsstrukturen so wichtig. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Handel“

Weiter heißt es: „Vor dem Hintergrund der landesplanerischen und der kommunalentwicklungspolitischen Zielsetzungen sowie der Ergebnisse der eigenen Situationsanalyse wird der Stadt Mettmann empfohlen, sich hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Mettmann an den nachfolgend aufgeführten zentralen Zielsetzungen zu orientieren:

- Festigung und ggf. Erhöhung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet,
- Entwicklung und Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche,
- ... „

2. Räumlicher Bereich der Verkaufsstellenöffnung

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird auf einen Teilbereich der Innenstadt beschränkt. Hierbei bilden die Neanderstraße im Westen, die Oberstraße im Norden, die Schwarzbachstraße und Poststraße im Osten sowie die Talstraße im Süden die „Grenzen“ des Bereichs, in dem Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen.

3. Beschreibung der Veranstaltungen

Das Veranstaltungskonzept sieht vor, dass zwei einzelne Veranstaltungen (Blotschenmarkt mit dem Kinderweihnachtsdorf, Advent-Opening) zu einer Gesamtveranstaltung verbunden werden. Die einzelnen Veranstaltungen sind in unmittelbarer Nähe zueinander gelegen, was zur Folge hat, dass eine Vielzahl von Besuchern nicht nur eine Veranstaltung aufsuchen wird, sondern auch die jeweils anderen Veranstaltungen. Die auf diese Weise entstehenden Wegebeziehungen tragen zur Vermittlung einer werktäglichen Prägung im Gesamtbereich bei. Hinzu kommen ein weihnachtlicher Trödelmarkt und eine Show-Übung mit anschließender Technik-/Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann innerhalb des Laufweges zwischen beiden Veranstaltungen in der Fußgängerzone (Freiheitstraße und Lavalplatz).

Die an der Neander-, Tal- und Schwarzbachstraße gelegenen Parkhäuser und größeren Parkplätze sowie die an der Talstraße gelegene Regiobahn-Haltestelle „Mettmann-Zentrum“ als auch die an der Schwarzbachstraße und an der Talstraße gelegenen Bushaltestellen bieten den Besuchern die Möglichkeit, die Veranstaltungsorte am 02.12.2018 fußläufig und in wenigen Minuten erreichen zu können. Die innerhalb dieser „Grenzen“ liegenden Straßen wie u. a. die Freiheitstraße dienen dabei als Verbindungswege und sind daher in die Ladenöffnung mit eingebunden.

Alle Veranstaltungsflächen sowie die frequentierten Wege zwischen den Teilflächen, zu den Parkplätzen und Parkhäusern sowie den Einrichtung des öffentlichen Nahverkehrs sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

a) Blotschenmarkt

Vom 30.11. - 16.12.2018 findet der bereits zur Tradition gewordene Mettmanner Blotschenmarkt zum 47. Mal statt. Der Blotschenmarkt ist ein Familienfest als Begegnungsstätte der Mettmanner Bürgerinnen und Bürger, aber auch viele Auswärtige und „Ehemalige“ kommen zum Blotschenmarkt, um sich bei Live-Musik und Show-Darbietungen in netter Gesellschaft vom Alltagsstress zu erholen und gemeinsame Zeit zu genießen. Der Mettmanner Blotschenmarkt verbreitet bei vielen Gästen Weihnachtsstimmung pur.

Veranstaltungsfläche ist der Marktplatz. Rund um die St. Lambertuskirche wird Ende November für drei Wochen der historische Marktplatz zum überregional beliebten Weihnachtsmarkt der Stadt.

Der Blotschenmarkt zeichnet sich durch einen hohen Besucherstrom, auch von auswärtigen Besuchern, aus. Der Veranstalter rechnet mit einer Gesamtbesucherzahl von bis zu [...] 1.500/Tag für den Blotschenmarkt. Diese Zahl basiert auf Erfahrungen aus den Vorjahren, in denen der Blotschenmarkt bereits veranstaltet wurde.

b) Kinderweihnachtsdorf

Ein Programmpunkt des Blotschenmarktes ist das Kinderweihnachtsdorf in der Fußgängerzone (Mühlenstraße). Das Kinderweihnachtsdorf findet am Fuße des Marktplatzes auf der Mühlenstraße zwischen der „Schweizer Trapp“ und der Einmündung Freiheitstraße in die Mühlenstraße statt. Es handelt sich um Buden und Stände mit einem Kind-gerechten Spiel- und Vergnügungsangebot, mit dem die Attraktivität des Blotschenmarktes als Familien-Event noch einmal gesteigert werden soll.

c) Advent-Opening

Am 2. Dezember 2018 findet auf der Straße „Am Königshof“ erstmalig ein Adventsmarkt mit dem typischen Angebot an Speisen und Getränken statt. Eine aufblasbare Rollenrutsche, ein Rentier-Rodeo sowie ein Crêpe-/Waffel- und Glühweinstand bilden einen Mini-Weihnachtsmarkt, der die Adventszeit eröffnen soll.

Da dieser Adventsmarkt erstmalig stattfindet, liegen aus den Vorjahren noch keine Besucherzahlen vor. Prognostiziert werden 1500 Besucher aufgrund der Nähe zum weihnachtlichen Blotschenmarkt.

II. Rechtliche Würdigung und Abwägung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW hat folgenden Wortlaut:

„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt oder Ortsteilzentren dient,
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag

erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.“

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 01.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 – BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Die getroffene Entscheidung muss dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung - auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs - zu rechtfertigen.

2. Formelle Voraussetzungen

Gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Datum vom 30.07.2018 wurde das Anhörungsverfahren durchgeführt. Sowohl die ev. Kirche als auch die Gewerkschaft Verdi haben eine negative Stellungnahme abgegeben. Verdi hat in seiner Stellungnahme zudem darauf hingewiesen, dass die Gewerkschaft auch eine rechtmäßige Ladenöffnung ablehnt. Alle Stellungnahmen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangen sind, sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

3. Materielle Voraussetzungen

a) Nr. 1 - Zusammenhang zur Veranstaltung

Ein öffentliches Interesse liegt im vorliegenden Fall zunächst deshalb vor, weil die Öffnung der Verkaufsstellen in einem Zusammenhang mit der Durchführung der aus den zwei Teilveranstaltungen bestehenden Gesamtveranstaltung erfolgt. Die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW greift im vorliegenden Fall ein.

Zunächst besteht der in der Vermutungsregelung vorausgesetzte zeitliche Zusammenhang, weil die Verkaufsstellen am Veranstaltungstag geöffnet werden sollen. Der Zusammenhang ist sogar noch enger, weil es sich nicht lediglich um denselben Tag handelt, sondern weil sich die Veranstaltungszeiträume und die Zeiträume der Verkaufsstellenöffnung unmittelbar überlappen.

Blotschenmarkt	Sonntag 12.00 Uhr – 21.00 Uhr
Kinderweihnachtsdorf	Sonntag 12.00 Uhr – 21.00 Uhr
Advent-Opening	Sonntag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ferner besteht auch der von § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW vorausgesetzte räumliche Zusammenhang. Die Veranstaltungsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu dem Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet werden sollen.

1. Flächen, bei denen sich die Veranstaltungsfläche und die Verkaufsstellenflächen unmittelbar überschneiden: Am Königshof, Mühlenstraße,
2. Flächen, die Wegebeziehungen zwischen den einzelnen Teilveranstaltungen herstellen: Mittelstraße, Freiheitstraße, Lavalplatz, Kleine Mühlenstraße, Johannes-Flintrop-Straße unten, Breite Straße, untere Straße Am Königshof,
3. Flächen, die Wegebeziehungen zu den umliegenden Parkplätzen, Parkhäusern und Nahverkehrseinrichtungen herstellen: Neanderstraße, Talstraße, Schwarzbachstraße, Oberstraße, Adlerberg, Breite Straße, Poststraße.

Zwischen der aus den zwei Teilveranstaltungen und dem weihnachtlichen Trödelmarkt sowie der Show-Übung mit anschließender Technik-/Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann in der Fußgängerzone bestehenden Gesamtveranstaltung und der Verkaufsstellenöffnung besteht auch ein angemessenes Verhältnis. Bereits die Größe der Verkaufsstellenfläche ist adäquat zur vorgesehenen Veranstaltungsfläche. Die Verkaufsstellenfläche umfasst räumlich

nicht etwa den gesamten Bereich der Innenstadt und erst recht nicht das gesamte Stadtgebiet. Das angemessene Verhältnis besteht auch im Hinblick auf die zu erwartende Zahl der Besucher. Beim Blotschenmarkt handelt es sich um eine langjährige Traditionsveranstaltung, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine Vielzahl von Besuchern (jeweils mehrere 1.000) anzieht. Der Blotschenmarkt hat darüber hinaus überregional Bekanntheit aus einer Berichterstattung des WDR-Fernsehen erlangt. Es besteht daher kein Anlass für die Annahme, dass die in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungswerte im vorliegenden Jahr nicht erreicht werden. Das zusätzlich stattfindende Kinderweihnachtsdorf, das Advent-Opening sowie der weihnachtliche Trödelmarkt und die Show-Übung mit anschließender Technik-/Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann werden die Zahl der Veranstaltungsbesucher nochmals erhöhen.

Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass die aus den zwei Teilveranstaltungen sowie dem weihnachtlichen Trödelmarkt und der Show-Übung mit anschließender Technik-/Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann bestehende Gesamtveranstaltung eine werktägliche Prägung vermittelt, die den gesamten betroffenen Verkaufsstellenbereich umfasst. Im Bereich der Mühlenstraße und Straße „Am Königshof“ überschneiden sich die Veranstaltungsfläche und die Verkaufsstellenfläche unmittelbar. In den übrigen Bereichen wird die werktägliche Prägung durch die Wegebeziehungen vermittelt, die durch eine Verbindung der einzelnen Teilveranstaltungsflächen Mittelstraße, Freiheitstraße, Kleine Mühlenstraße, Mühlenstraße, Johannes-Flintrop-Straße unten, Breite Straße, untere Straße Am Königshof, oder die Erschließung von Parkplätzen, Parkhäusern und Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs entstehen (insbesondere durch Neanderstraße, Talstraße, Schwarzbachstraße, Oberstraße, Adlerberg, Breite Straße, Poststraße). Der gesamte Verkaufsstellenbereich wird von einer werktags gleichen Geschäftigkeit geprägt sein, hinter der die Öffnung der Verkaufsstellen als Annex zurücktritt. Daher kann das Gebot der Sonntagsruhe nur noch eingeschränkt wirken. Es überwiegen mithin die für die Öffnung der verkaufsstellensprechenden Belange.

b) Nr. 2 - Erhalt, Stärkung und Entwicklung des stationären Einzelhandels

Ein öffentliches Interesse ist ferner deshalb gegeben, weil die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW dient.

Nach der Begründung des LÖG NRW kommt dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel vor allem für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist. Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel, einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntagen und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar. So hat auch das BVerfG anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere im internationalen Vergleich) und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der Fall ist.

Dies ist konsistent zum Mettmanner Einzelhandelskonzept vom 12.01.2017, das vorsieht: „Der Einzelhandel hat für den Städtebau und die Gemeindeentwicklung einer Kommune eine hohe Bedeutung. Neben seiner Versorgungsfunktion für die Bevölkerung trägt er entscheidend zur Belebung, Gestaltung und Funktion der Ortszentren bei, sodass diese ihre Aufgaben im Gefüge der Stadt als attraktiver Aufenthaltsort, als Ort der Kommunikation und als identifikationsbildender Bereich gerecht werden können. Daher ist auch die Sicherung der lokalen Versorgungsstrukturen so wichtig. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Handel“

Weiter heißt es: „Vor dem Hintergrund der landesplanerischen und der kommunalentwicklungspolitischen Zielsetzungen sowie der Ergebnisse der eigenen Situationsanalyse wird der Stadt Mettmann empfohlen, sich hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Mettmann an den nachfolgend aufgeführten zentralen Zielsetzungen zu orientieren:

- Festigung und ggf. Erhöhung der Kaufkraftbindung im Stadtgebiet
- Entwicklung und Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche
- ... „

Die Mettmanner Innenstadt befindet sich seit langem in einer größeren Umbauphase, die in Teilen zwar bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vollständig beendet ist. Aufgrund des Umbaus hat die Innenstadt durch die immensen Einschränkungen für die Mettmanner Bevölkerung, aber auch für den Einzelhandel bereits an Attraktivität als lebenswerter Standort, Begegnungsstätte sowie als Ort der lokalen Versorgung und damit auch Mettmann insgesamt als Anziehungspunkt für den Tourismus eingebüßt. So sind derzeit viele Leerstände in der Innenstadt zu verzeichnen, weitere werden folgen. Die Ansiedlung neuer Einzelhändler oder Gastronomen gestaltet sich durch die andauernden Baumaßnahmen in der Innenstadt eher schwierig.

In der Innenstadt - sowohl in den Bereichen, in denen Läden im Rahmen des verkaufsoffenen Sonntags öffnen sollen, als auch in den dorthin führenden Straßenzügen (z. B. Poststraße, Bismarckstraße) - sind aktuell 16 Leerstände von Einzelhandelsflächen zu verzeichnen. Dies ist im Vergleich zum Herbst des Jahres 2017 eine um zwei Leerstände erhöhte Zahl. Die Leerstandsdauer ist sehr unterschiedlich: Einige Objekte sind erst seit wenigen Monaten ungenutzt, einige wenige stehen seit mehreren Jahren leer. Die Leerstandsproblematik führt dazu, dass erste Anzeichen eines Trading-Down-Effekts sichtbar werden: Im Eingangsbereich der Fußgängerzone an der Neanderstraße/Bismarckstraße befinden sich mehrere Billig-Handelsketten sowie ein Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf. Eine Billig-Handelskette ist in einen Neubau eingezogen, der zuvor jahrelang leer stand; das Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf hat ein inhabergeführtes Schuhgeschäft ersetzt. Leerstände werden auch zunehmend durch Mieter gefüllt, die keinen Einzelhandel betreiben: Eine Hausverwaltung sowie zwei Parteibüros haben sich in der Fußgängerzone angesiedelt.

Gleichzeitig berichten die Einzelhändler in der Innenstadt von zurückgehender Passantenfrequenz. Die IHK Düsseldorf hat im Frühjahr 2018 erstmals eine Passantenfrequenz in den Städten des Kreises Mettmann erhoben. Gezählt wurde im April jeweils an zwei Tagen und an jeweils zwei innerstädtischen Orten.

So heißt es in einer Presseerklärung der IHK vom 05.07.2018:

„Innerstädtische Wochenmärkte beleben die Cities. Nur Mettmann tanzt hier aus der Reihe. Der Zählstandort I (Freiheitstraße 17) liegt deutlich näher am Wochenmarkt als der Zählstandort II (Am Königshof). Dennoch hat der Zählstandort II mit knapp 1100 gezählten Passanten rund 300 mehr als der Zählstandort I. Dies ist mit Sicherheit auf die Königshof-Galerie zurückzuführen, die als zentraler Einkaufspunkt in der Innenstadt fungiert. „Aber Achtung! Mit der geplanten Modernisierung der Königshof-Galerie wird diese an Attraktivität gewinnen. Die Herausforderung besteht also für Mettmann darin, die Shoppingmall deutlich enger an die Innenstadt zu binden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesamte Mettmanner City von der Revitalisierung profitiert“, so Stimler.“

Dies gilt umso mehr, weil die Einzelhändler in Mettmann nicht nur die Konkurrenz des Online-Handels spüren, sondern die Stadt Mettmann zudem in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln steht. Damit besteht ein besonderes Bedürfnis nach einer Förderung des stationären Einzelhandels, die durch die hier geplante Maßnahme erreicht werden kann.

Die Öffnung der Verkaufsstellen ist für die Erreichung des angestrebten Ziels förderlich. So sollen durch die aus zwei Teilveranstaltungen, dem weihnachtlichen Trödelmarkt und einer Show-Übung mit anschließender Technik-/Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann bestehende Gesamtveranstaltung die Mettmanner Bevölkerung sowie Gäste aus der umliegenden Region wieder in das Stadtzentrum Mettmanns „gelockt“ werden. Dabei ist es Ziel, die zum Teil bereits neu gestaltete Innenstadt, aber auch das vielfältige Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen.

Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird der hohe Stellenwert des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags nicht verkannt. Allerdings besteht in der Stadt Mettmann eine besondere Situation, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, die für das Gebot der Sonntagsruhe sprechenden Belange hinter die für die Öffnung der verkaufsstellensprechenden Belange zurücktreten zu lassen. Die äußeren Rahmenbedingungen (insbesondere die mehrjährige Umbausituation sowie die unmittelbare Nähe zu verschiedenen Oberzentren) haben bereits konkrete Wirkungen ausgelöst. Die Zahl

der Leerstände hat sich vergrößert; erste Anzeichen eines Trading-Down-Effekts sind sichtbar. Der stationäre Einzelhandel in Mettmann muss sich nicht nur gegen den Online-Handel zu Wehr setzen, sondern steht in Konkurrenz zu den nahegelegenen Oberzentren wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln. Die durch die Öffnung der Verkaufsstellen flankierte Gesamtveranstaltung stellt eine wirksame Maßnahme dar, um den stationären Einzelhandel in dieser Situation zu fördern. Die Stadt lässt das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Sonntagsruhe in diesem Fall hinter den mit der Maßnahme verfolgten Zweck zurücktreten.

c) Nr. 3 - Erhalt, Stärkung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs

Ein öffentliches Interesse ist auch deshalb gegeben, weil die Öffnung der Verkaufsstellen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LÖG NRW dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Mettmann dient.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet werden sollen, vollständig innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Mettmann liegt. Die Beratungsgesellschaft CIMA definiert den zentralen Versorgungsbereich auf S. 49 in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes vom 12. Oktober 2017 wie folgt:

Die CIMA-Gutachter bestätigen auf S. 50 und 52 ihres Gutachtens, dass die Innenstadt Mettmanns auch als Hauptzentrum zu bezeichnen ist (CIMA-Gutachten S. 50 + 52).

Im Konkreten bedeutet dieses:

Beschreibung/Plan zentraler Versorgungsbereich/Hauptzentrum Innenstadt Mettmann
(CIMA-Gutachten S. 54 - 57)

Auf den S. 58 und 72 des CIMA-Gutachtens finden sich noch einmal Aussagen, die für das gerade beschriebene Hauptzentrum / den Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt ME wichtig ist.

Eine konkrete Gefährdung des zentralen Versorgungsbereichs verlangt das Gesetz nicht. Der Landesgesetzgeber hat stattdessen anerkannt, dass zentrale Versorgungsbereiche vielerorts einer abstrakten Gefährdung unterliegen, der durch die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen entgegengewirkt werden kann. Dies enthebt die Stadt nicht von einer individuellen Prüfung. Gerade im vorliegenden Fall wird das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW genannte Ziel jedoch in besonderer Weise gefördert. So ist insbesondere auf die Steigerung

der Aufenthaltsqualität einzugehen. Diese wird durch die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Umgestaltung der Innenstadt erreicht. Diese hat zwar zunächst zu starken Behinderungen/Beeinträchtigungen geführt, erreicht aber letztlich, dass die Innenstadt eine deutlich bessere Qualität haben wird. Die Sonntagsöffnung trägt dazu bei, dass die auf diese Weise umgestaltete Innenstadt von der Bevölkerung angenommen wird und stärkt damit den zentralen Versorgungsbereich.

Dazu trägt auch das 2012 vom Rat beschlossene Integrierte Handlungskonzept Innenstadt Mettmann bei, dessen Umsetzung mit Fördergeldern des Landes NRW und des Bundes unterstützt wird. Der Geltungsbereich dieses Integrierten Handlungskonzeptes ist zum überwiegenden Teil identisch mit der Abgrenzung in obigem Plan aus dem CIMA-Gutachten. Das Integrierte Handlungskonzept fasst den Bestand und die notwendigen Maßnahmen zusammen, die in der Innenstadt durchzuführen sind und seit 2013 in mehreren Abschnitten umgesetzt wurden und auch noch werden. Damit sind die Umgestaltungen in der Innenstadt gemeint, die zu den genannten Behinderungen führten, die aber unter einem einheitlichen Gestaltungsgrundsatz erfolgten, so dass die Innenstadt künftig trotz der verschiedenen, auch höhenmäßig divergierenden Bereiche dennoch als Einheit erscheint. Auch das trägt zur Attraktivierung bei.

Auf die Leerstandsentwicklung und den beginnenden Trading-Down-Effekt wurde bereits oben hingewiesen. Diese Entwicklung tangiert nicht nur allgemein das Ziel, ein vielfältiges stationäres Einzelhandelsangebot zu gewährleisten, sondern betrifft speziell den zentralen Versorgungsbereich der Stadt. Die Durchführung der Veranstaltung samt der Öffnung der Verkaufsstellen ist ein wirksamer Baustein im Maßnahmenpaket, mit dem dieser Entwicklung entgegengewirkt werden kann.

Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird nicht verkannt, dass das Gebot der Sonntagsruhe einen hohen Stellenwert hat. Allerdings besteht zugleich ein besonderes (und im vorliegenden Fall überwiegendes) Interesse an der Erhaltung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs. Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist dabei nach dem bestehenden Einzelhandelskonzept ein konzeptionell vorgegebenes Handlungsfeld. Die Durchführung der aus den zwei Teilveranstaltungen sowie dem weihnachtlichen Trödelmarkt und der Show-Übung mit anschließender Technik-/

Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann bestehenden Gesamtveranstaltung, die durch die Verkaufsstellenöffnung flankiert wird, stellt einen wirksamen Baustein zur Förderung dieses Ziels dar. Zugleich ist die durch die Verkaufsstellenöffnung flankierte Gesamtveranstaltung eine wirksame Maßnahme zur Fortsetzung und zum Ausbau der bestehenden Stadtmarketingaktivitäten. Auf diese Weise kann (auch) das Ziel der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt effektiv gefördert werden. Den so beschriebenen Interessen wird gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe der Vorrang eingeräumt.

d) Nr. 4 - Belebung der Innenstadt

Ferner greift auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW beschriebene öffentliche Interesse an der Belebung der Innenstadt ein. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, der Gesetzgeber habe die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung könne sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren seien für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen könnten. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichten darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und trügen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit ihrer Gemeinde identifizieren könnten. Zielrichtung der Regelung sei es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führe zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Damit einhergehen könnten negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten. Die Verschlechterung der örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse könne bis hin zur Abwanderung von größeren Bevölkerungsteilen und weiteren, nicht dem Einzelhandel zuzuordnenden Unternehmen führen.

Die Mettmanner Innenstadt befindet sich seit langem in einer größeren Umbauphase, die in Teilen zwar bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vollständig beendet ist. Aufgrund des Umbaus hat die Innenstadt durch die immensen Einschränkungen für die Mettmanner Bevölkerung, aber auch für den Einzelhandel bereits an Attraktivität als lebenswerter Standort, Begegnungsstätte sowie als Ort der lokalen Versorgung und damit auch Mettmann insgesamt als Anziehungspunkt für den Tourismus eingebüßt. So sind derzeit viele Leerstände in der Innenstadt zu verzeichnen, weitere werden folgen. Die Ansiedlung neuer Einzelhändler

oder Gastronomen gestaltet sich durch die andauernden Baumaßnahmen in der Innenstadt eher schwierig.

In der Innenstadt - sowohl in den Bereichen, in denen Läden im Rahmen des verkaufsoffenen Sonntags öffnen sollen, als auch in den dorthin führenden Straßenzügen (z. B. Poststraße, Bismarckstraße) - sind aktuell 16 Leerstände von Einzelhandelsflächen zu verzeichnen. Dies ist im Vergleich zum Herbst des Jahres 2017 eine um zwei Leerstände erhöhte Zahl. Die Leerstandsdauer ist sehr unterschiedlich: Einige Objekte sind erst seit wenigen Monaten ungenutzt, einige wenige stehen seit mehreren Jahren leer. Die Leerstandsproblematik führt dazu, dass erste Anzeichen eines Trading-Down-Effekts sichtbar werden: Im Eingangsbereich der Fußgängerzone an der Neanderstraße/Bismarckstraße befinden sich mehrere Billig-Handelsketten sowie ein Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf. Eine Billig-Handelskette ist in einen Neubau eingezogen, der zuvor jahrelang leer stand; das Einzelhandelsgeschäft für Shisha-Bedarf hat ein inhabergeführtes Schuhgeschäft ersetzt. Leerstände werden auch zunehmend durch Mieter gefüllt, die keinen Einzelhandel betreiben: Eine Hausverwaltung sowie zwei Parteibüros haben sich in der Fußgängerzone angesiedelt.

Gleichzeitig berichten die Einzelhändler in der Innenstadt von zurückgehender Passantenfrequenz. Die IHK Düsseldorf hat im Frühjahr 2018 erstmals eine Passantenfrequenz in den Städten des Kreises Mettmann erhoben. Gezählt wurde im April jeweils an zwei Tagen und an jeweils zwei innerstädtischen Orten.

So heißt es in einer Presseerklärung der IHK vom 05.07.2018:

„Innerstädtische Wochenmärkte beleben die Cities. Nur Mettmann tanzt hier aus der Reihe. Der Zählstandort I (Freiheitstraße 17) liegt deutlich näher am Wochenmarkt als der Zählstandort II (Am Königshof). Dennoch hat der Zählstandort II mit knapp 1100 gezählten Passanten rund 300 mehr als der Zählstandort I. Dies ist mit Sicherheit auf die Königshof-Galerie zurückzuführen, die als zentraler Einkaufspunkt in der Innenstadt fungiert. „Aber Achtung! Mit der geplanten Modernisierung der Königshof-Galerie wird diese an Attraktivität gewinnen. Die Herausforderung besteht also für Mettmann darin, die Shoppingmall deutlich enger an die Innenstadt zu binden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesamte Mettmanner City von der Revitalisierung profitiert“, so Stimler.“

Der verkaufsoffene Sonntag dient der Belebung der Innenstadt. So soll daher ausdrücklich im Zusammenhang mit dem traditionellen Blotschenmarkt die Mettmanner Bevölkerung sowie Gäste aus der umliegenden Region wieder in das Stadtzentrum Mettmanns „gelockt“ werden. Dabei ist es Ziel, die zum Teil bereits neu gestaltete Innenstadt, aber auch das viel-

fältige Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen. Dabei geht es auch darum, die Stadt Mettmann im Standortwettbewerb zu den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln zu stärken. Dies soll zu einer Belebung der Innenstadt führen und die Stadt Mettmann wieder als attraktiver und lebenswerter Standort, auch insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, in Erscheinung treten lassen. Mit einer umfassenden Präsentation der Mettmanner Innenstadt soll der drohenden Verödung entgegengewirkt und Mettmann als Wohn- und Gewerbestandort aber auch für die kulturellen und sportlichen Einrichtungen wieder attraktiver werden.

Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird nicht verkannt, dass das Gebot der Sonntagsruhe einen hohen Stellenwert hat. Dennoch besteht in der Stadt Mettmann eine besondere Situation, die es rechtfertigt, das mit der Veranstaltung samt der Sonntagsöffnung verfolgte Interesse an der Belebung der Innenstadt über den Schutz der Sonntagsruhe zu stellen. Wesentliche Faktoren sind die Standortnachteile, die durch den langen Umbauprozess entstanden sind und die Nähe zu einer Reihe von Oberzentren. Diese haben insgesamt zu einer Leerstandsentwicklung und einem beginnenden Trading-Down-Effekt geführt, der nicht hingenommen werden soll. Die Stadt Mettmann hat daher ein besonderes Interesse an der Belebung der Innenstadt, dem sie gegenüber dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Sonntagsruhe den Vorrang einräumt.

e) Nr. 5 - Überörtliche Sichtbarkeit der Kommune

Schließlich wird mit der Öffnung der Verkaufsstellen auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW beschriebene Interesse verfolgt, die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen Einrichtungen zu steigern.

Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt Mettmann in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln, befindet, in dem sie sich behaupten muss. Daher besteht ein besonderes Interesse daran, die überörtliche Sichtbarkeit zu erhöhen.

Die mit der Durchführung der Gesamtveranstaltung verbundene Sonntagsöffnung kommt insbesondere auch den kulturellen Einrichtungen der Stadt zugute. Das Neanderthal-Museum verzeichnet seine größten Besucherzahlen regelmäßig am Sonntag. So besuchten im Jahr 2017 durchschnittlich 817 Besucher das Museum an einem Sonntag (statistische Angaben des Museums vom 14.05.2018). Der Blotschenmarkt mit dem Kinderweihnachtsdorf sowie das Advent-Opening an der Straße „Am Königshof“ werden im Verbund mit dem verkaufsoffenen Sonntag eine große Zahl dieser Museumsbesucher im Anschluss an ihren Besuch in die Mettmanner Innenstadt locken. Nicht nur hierdurch wird die Innenstadt Mettmanns weit über die eigenen Stadtgrenzen hinaus einem Besucherkreis erschlossen, sondern auch durch die großen Werbemaßnahmen für den Blotschenmarkt im Umland mit über 150 Plakaten und 5.000 Festivalführern, wovon mehr als 2.500 Stück in den umliegenden Kommunen verteilt werden. Hierdurch wird die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt deutlich erhöht.

Die Veranstaltungen sowie der verkaufsoffene Sonntag unterstützen darüber hinaus auch die Bemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung, Unternehmen, die bisher nicht in Mettmann angesiedelt sind, zu einem Umzug zu bewegen. Unternehmen achten bei einer Unternehmensverlagerung in Zeiten des demographischen Wandels verstärkt auch auf ein familienfreundliches Umfeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu zählt neben einem umfassenden Schulangebot und medizinischer Versorgung auch ein vitales und abwechslungsreiches Lebensumfeld. Mit den Veranstaltungen und dem verkaufsoffenen Sonntag wird das Angebot in Mettmann so auch den potentiell ansiedlungsinteressierten Unternehmen präsentiert. Auch dies steigert die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt.

Abwägung:

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird nicht verkannt, dass das Gebot der Sonntagsruhe einen hohen Stellenwert hat. Dennoch sprechen im vorliegenden Fall besondere Gründe für die Sonntagsöffnung. Die Stadt befindet sich in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln, in dem sie sich behaupten muss. Sie hat daher ein überdurchschnittlich hohes Interesse daran, die überörtliche Sichtbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW zu erhöhen. Dem so be-

schriebenen Interesse wird gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe der Vorrang eingeräumt.

Gesamtabwägung:

Im vorliegenden Fall ist jedes einzelne der dargelegten öffentlichen Interessen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dazu geeignet, die Sonntagsöffnung zu tragen. Es kommt hinzu, dass hier nicht nur ein einzelnes öffentliches Interesse verfolgt wird, sondern alle in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW genannten Regelbeispiele aufgeführt sind. Die Kumulation der öffentlichen Interessen führt zu einem Überwiegen der für die Sonntagsöffnung sprechenden Belange gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe.

Der Veranstaltungsbezug und die damit einhergehende werktägliche Prägung des betroffenen Bereichs lassen die Sonntagsöffnung als reinen Annex erscheinen. Da das Gebot der Sonntagsruhe aus diesem Grund ohnehin nur noch eine eingeschränkte Wirkung entfalten kann, überwiegen zugleich auch die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 LÖG NRW aufgeführten Interessen im vorliegenden Fall.

In Mettmann ist ein nicht unerheblicher Teil der Einzelhandelsgeschäfte inhabergeführt. Die Inhaber stehen an den verkaufsoffenen Sonntagen zumeist selbst im Laden. Dies kommt dem Interesse der Arbeitnehmer an einem arbeitsfreien Sonntag entgegen und verringert gleichsam das Gewicht dieses Belangs.

Das Gewicht der einzelnen öffentlichen Interessen und die hinzukommende Kumulation ist auch der Grund dafür, dass von Sortimentsbeschränkungen abgesehen wird. Die Stadt hat derartige Beschränkungen erwogen, sich aber in der Abwägung dagegen entschieden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass Sortimentseinschränkungen zwar ein Weg sind mit dem das Gewicht der gegen die Sonntagsöffnung sprechenden Belange verringert werden kann. Zwingend erforderlich sind sie allerdings nicht. Im vorliegenden Fall vermitteln bereits die zwei Teilveranstaltungen sowie der weihnachtlichen Trödelmarkt und die Show-Übung mit anschließender Technik-/Fahrzeugschau der Feuerwehr Mettmann eine thematische Breite, die Sortimentseinschränkungen nicht naheliegend erscheinen lassen. Fasst man die Teilveranstaltungen zusammen, so hat die Gesamtveranstaltung eine Dimension und Größe, die ebenfalls gegen Sortimentseinschränkungen spricht. Hinzu kommt noch, dass nicht nur das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW konkretisierte Interesse verfolgt wird, sondern auch die übrigen in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG verfolgten Interessen. Dem angemessenen

Verhältnis zwischen den verfolgten öffentlichen Interessen und dem Gebot der Sonntagsruhe wird stattdessen durch die räumlichen Beschränkungen in hinreichender Weise Rechnung getragen. Von weiteren Beschränkungen durch eine Einschränkung der betroffenen Sortimente wird bewusst Abstand genommen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Antrag des Mettmann Impulse e.V. und der Königshofgalerie lediglich die Zulassung eines zweiten verkaufsoffenen Sonntags für das Jahr 2018 beantragt wird. Der Rat der Stadt Mettmann bleibt mit dem Erlass der Rechtsverordnung deutlich im unteren Bereich des Kontingentes der bis zu acht verkaufsoffenen Sonntagen bzw. Feiertage im Jahr, die zugelassen werden können.

Bereits in den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurde das Kontingent an möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nie ausgeschöpft. Es wurden maximal zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr per Rechtsverordnung festgesetzt. Dies immer im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen in der Innenstadt, bei denen eine hohe Besucherzahl zu erwarten war und auch verzeichnet werden konnte.

Dies macht deutlich, dass in Mettmann nicht die Ladenöffnung an sich und die damit zu erzielenden Umsätze im Vordergrund stehen, sondern die Veranstaltungen als Begegnungsorten der Mettmanner Bürgerinnen und Bürger, aber auch vieler Auswärtiger und „Ehemaligen“.

Anlagen

- Anträge der Werbegemeinschaften Mettmann Impulse e.V. und der Königshof Galerie Werbe UG (haftungsbeschränkt)
- Erläuterungen bzw. Stellungnahmen der Antragsteller zum Antrag
- Lageplan der Innenstadt mit graphischer Darstellung der Veranstaltungs-, Ladenöffnungsflächen und Versorgungswegen zwischen den Flächen
- Stellungnahmen im Anhörungsverfahren nach § 6 LÖG NRW (Eingang bis 13.08.2018)